





# Projektförderung Auftrittsförderung professioneller baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker in den Jazzclubs von Baden-Württemberg

## 1. Allgemeine Informationen

Im Haushaltsjahr 2024 stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erneut Fördermittel für eine Auftrittsförderung von Jazzmusikerinnen und Jazzmusikern in den Jazzclubs von Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Anträge sind an den Jazzverband Baden-Württemberg zu richten, der die Förderung im Auftrag des Landes Baden-Württemberg abwickelt.

## 2. Förderziel

Es handelt sich um eine Künstlerinnen- und Künstlerförderung zur Unterstützung der baden-württembergischen Jazzszene innerhalb des Landes Baden-Württemberg. Die Förderung beinhaltet die Aufstockung der Künstlerinnen- und Künstlergagen.

## 3. Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Es können Einzelmusikerinnen und Einzelmusiker gefördert werden. Die Förderung wird von den Antragstellerinnen und Antragstellern an die Musikerinnen und Musiker in Form einer Auftrittsgage weitergegeben.

## 4. Fördervoraussetzungen

Maßgeblich für die Förderung ist sowohl die Eigendarstellung des auftretenden Ensembles als auch die Präsentation des Veranstalters (Veranstaltungshinweis, Programm, Medien).

Der Begriff "Jazz" muss zwingend für die Förderfähigkeit einer Veranstaltung verwendet sein.

Voraussetzungen für die Fördermöglichkeit im Einzelnen sind:

- Für einen Auftritt erhält eine Solistin bzw. ein Solist ein Mindesthonorar von 180 €.
   Dies muss durch Einzelmusikerrechnungen bzw. Einzelmusikerquittungen nachgewiesen werden.
- Für einen Auftritt erhält jedes Mitglied des Ensembles ein Mindesthonorar von 180 €. Dies muss durch Einzelmusikerrechnungen bzw. Einzelmusikerquittungen nachgewiesen werden. Bei Ensembles ab 9 Mitgliedern erhält das Ensemble ein Gesamthonorar von mindestens 1.500 €.
- Die Anzahl der Musikerinnen und Musiker je Veranstalter/Jahr, für die eine Förderung beantragt werden kann, liegt bei maximal 150.
- Für die Auftritte werden vom Veranstalter die Beiträge an die Künstlersozialkasse abgeführt.
- Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker müssen am 1. Januar des Förderjahres ihren steuerlichen Sitz in Baden-Württemberg haben und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Diplom, Bachelor oder Master, erworben an einer Musikhochschule bzw.
     einem Konservatorium

**ODER** 

- Eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an einer Musikhochschule oder einem Konservatorium
   ODER
- Mitgliedschaft in einem Berufsverband/einer Gewerkschaft (Deutsche Jazzunion, Tonkünstlerverband, etc.) oder einer Verwertungsgesellschaft (GEMA, GVL)

**ODER** 

 Bescheinigung/Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für künstlerische Tätigkeiten nach dem UStG §4, 20/21a

#### ODER

Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse.

# Nicht gefördert werden können:

- Honorarsummen, die an gewählte Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger oder Programmverantwortliche der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gezahlt werden.
- Auftritte, die bereits durch eine andere F\u00f6rderung des Landes Baden-W\u00fcrttemberg unterst\u00fctzt werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und fordert ggf. den Nachweis hierüber bei den Musikerinnen bzw. Musikern an. Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien behält sich das Land vor, die Mittel zurück zu fordern.

# 5. Form und Höhe der Förderung

Mögliche Förderung des Landes:

- Am Auftrittshonorar der Solistin bzw. des Solisten beteiligt sich das Land mit bis zu 150 €.
- Am Auftrittshonorar des Ensembles beteiligt sich das Land pro Mitglied mit bis zu
   150 €. Bei Ensembles ab 9 Mitgliedern werden maximal 9 Mitglieder mit bis zu
   150 € gefördert.

## 6. Verfahren

Der Jazzverband Baden-Württemberg ist vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für das Förderprogramm "Auftrittsförderung professioneller baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker in den Jazzclubs von Baden-Württemberg" beauftragt, alle die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge einzufordern und zu prüfen.

# 7. Antragsteller

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine bzw. gemeinnützige GmbHs, die mindestens seit sechs Jahren bestehen und deren Satzungszweck primär die Förderung von Jazz festschreibt.

Die Anträge müssen bis 31. Januar 2024 per Onlineformular beim Jazzverband eingereicht sein. Es werden nur Förderanträge berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt sind, und denen die schriftlichen Honorarverträge mit den Musikerinnen und Musikern der Konzerte beigefügt sind

Kontakt | Jazzverband Baden-Württemberg e. V. | info@jazzbuero-bw.de Kernerstraße 2A | 70182 Stuttgart Tel. 0711 870 35 585

http://www.jazzverband-bw.de